



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Die**  
**AUSBILDUNGSVERORDNUNG**  
**für**  
**„Zahnmedizinische Fachangestellte“**

**Dr. Klaus-Peter Rieger, Reutlingen**  
**Referent für Zahnmedizinische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen**  
**der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (von 1993 bis 4/2011)**

## I. Vorbemerkung

Durch In-Kraft-Treten der „Neuordnung der beruflichen Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)“ vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492 ff) zum 1. August 2001 ist nunmehr die Reaktion auf gravierende Veränderungsprozesse der Praxen in den letzten Jahren erfolgt. Durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Zahnmedizin (z. B. bei der Prophylaxe, Therapie oder qualitätssichernde Maßnahmen), die Weiterentwicklung der Kommunikations- und Informationstechnologie sowie durch die Umstrukturierung der Praxen sind neue, inhaltliche, organisatorische und didaktische Konzepte für die berufliche Ausbildung erforderlich geworden.

Die berufliche Ausbildung der „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ (ZFA) auf der Grundlage bundesweit geltender Standards verbindet drei zentrale Ziele:

- die Qualitätssicherung,
- die Transparenz beruflicher Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt sowie
- die Verbindung von Persönlichkeits- und fachlicher Kompetenzentwicklung.

Die fortschreitende Implementierung u. a. neuer Technologien in die Arbeitsprozesse und die sich parallel verändernden Praxiskonzepte führen zu einem grundlegenden Wandel der Qualitätsnachfrage; gefragt ist neben der Fachkompetenz die personelle Qualifikation, eine prinzipielle Handlungsfähigkeit ebenso wie Denken und Handeln über die fachlichen Grenzen hinaus.

Die Ausbildungsverordnung definiert inhaltlich fachliche Mindestanforderungen, so dass jederzeit die Ausbildungsinhalte und –ziele der praxisbezogenen Ausbildung ergänzt und erweitert werden können.

Der Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte(r)“ weist – im Gegensatz zum bisherigen Ausbildungsberuf „Zahnarthelfer(in)“ – kein statisches Qualifikationsprofil mehr auf. Immer kürzere Halbwertszeiten des Wissens bringen fortlaufende Veränderungen der fachlichen Anforderungen mit sich. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, vermeidet die neue Ausbildungsverordnung starre einzelfachliche Festreibungen und bereitet so auf die vielfältigen Aspekte des Praxisalltags flexibel vor.

Die heutige Berufssituation erfordert ein ganzheitliches Bearbeiten der Praxisabläufe, so dass sich auch die Rahmenbedingungen zwangsläufig durch die Gestaltung von Arbeitsprozessen als Handlungsfelder in der Kennzeichnung der Ausbildungsverordnung ändern. Neben der Fähigkeit zu selbständigem Planen, Durchführen und Kontrollieren, neben der Erfüllung der beruflichen Fachlichkeit werden weitere personale Qualifikationen wie z. B. Qualitätsbewusstsein, Verantwortungsgefühl, Team- und Kooperationsbereitschaft, konstruktive Konfliktbereitschaft und Konzentrationsfähigkeit gefordert.

## II. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt unverändert 3 Jahre. Durch die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§ 45 BBiG) in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“ wird auch weiterhin normiert, dass bei einem nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungsstand die Möglichkeit besteht, vorzeitig nach 2 ½ Jahren an der Abschlussprüfung teilnehmen zu können.

Der Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischen Fachangestellter“ ist keinem Berufsfeld zugeordnet, so dass gesetzliche Anrechnungsvoraussetzungen (Berufsgrundbildungsjahr) keine Anwendung finden.

### III. Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische Fachangestellte“/„Zahnmedizinischer Fachangestellter“ (ZFA) wurde erstmals von den Auszubildenden erworben, die im Jahre 2004 mit Erfolg an der Abschlussprüfung auf der Grundlage der neuen Ausbildungsverordnung teilgenommen haben.

Die bisher durch Prüfungen erworbene Berufsbezeichnung „Zahnarzthelferin“ oder „Zahnarzthelfer“ bleibt daneben unverändert bestehen. Eine Umschreibung von Zeugnissen bzw. Zahnarzthelferinnenbriefen der Helferinnen, die vor In-Kraft-Treten der neuen Ausbildungsverordnung am 01.08.2001 ihre Ausbildung aufgenommen bzw. beendet haben, ist vom Gesetz her nicht zulässig; d. h. eine formell rückwirkende Änderung der Berufsbezeichnung „Zahnarzthelferin“ in „Zahnmedizinische Fachangestellte“ ist nicht möglich.

Die Verwendung der Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische Fachangestellte“ für alle Zahnarzthelferinnen bzw. Zahnarzthelfer, die vor dem 01.08.2001 ihre Ausbildung aufgenommen bzw. abgeschlossen haben, im allgemeinen Sprachgebrauch ist dagegen zulässig.

### IV. Ausbildungsberufsfeld

Das Ausbildungsberufsfeld fasst die Fertigkeiten und Kenntnisse zusammen, die Gegenstand der beruflichen Ausbildung sind. Die Kenntnisse und Fertigkeiten wurden neu definiert, erweitert sowie ergänzt und dabei so offen beschrieben (als Lernziel), dass sie auch künftigen Anforderungen gerecht werden können.

Der Ausbildungsberuf umfasst insgesamt 10 Positionen:

1. Der Ausbildungsbetrieb
  - 1.1 Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen
  - 1.2 Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes
  - 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung
  - 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
  - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  - 1.6 Umweltschutz
2. Durchführen von Hygienemaßnahmen
  - 2.1 Infektionskrankheiten
  - 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene
3. Arbeitsorganisation, Qualitätsmanagement
  - 3.1 Arbeiten im Team
  - 3.2 Qualitäts- und Zeitmanagement
4. Kommunikation, Information und Datenschutz
  - 4.1 Kommunikationsformen und -methoden
  - 4.2 Verhalten in Konfliktsituationen
  - 4.3 Informations- und Kommunikationssysteme
  - 4.4 Datenschutz und Datensicherheit
5. Patientenbetreuung
6. Grundlagen der Prophylaxe

7. Durchführen begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes
  - 7.1 Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung
  - 7.2 Röntgen und Strahlenschutz
8. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
9. Praxisorganisation und –verwaltung
  - 9.1 Praxisabläufe
  - 9.2 Verwaltungsarbeiten
  - 9.3 Rechnungswesen
  - 9.4 Materialbeschaffung und –verwaltung
10. Abrechnung von Leistungen

Diese Regelungen sind Mindestanforderungen, die das zusammenfassen, worauf eine zeitgemäße Ausbildung auf hohem Niveau nicht verzichten kann. Sie beschreiben einerseits den Standard, d. h. die gegenwärtige Ausbildungsrealität, auf der anderen Seite lassen sie der Praxis genügend Raum, um künftige, noch nicht absehbare Entwicklungen in die Ausbildung zu integrieren.

Festzustellen ist, dass die künftigen Zahnmedizinischen Fachangestellten durch den Wandel der Zahnheilkunde aktiver als in früheren Jahren in die Beratung, Kommunikation, Gesprächsführung, Betreuung der Patienten eingebunden sein werden.

Lernendziele, die mit den Verben „koordinieren“, „organisieren“, „überwachen“, „ermitteln“, „eigenverantwortlich handeln“, „gestalten“, „dokumentieren“, „motivieren“ oder „einsetzen“ formuliert worden sind, verdeutlichen den Stellenwert der beruflichen Kompetenz der Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Die Anwendung moderner und neuer Informations- und Kommunikationssysteme sowie die Unterstützung bei der Verbesserung der Leistungen der Praxen sind ebenfalls Kernpunkte im neuen Ausbildungsberufsbild.

## V. Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan konkretisiert in der Unterteilung nach zeitlichen und sachlichen Kriterien sowie in der Intensität der Unterweisung die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes.

Dabei ist eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes dann zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt.

Ein neuer Zeitrahmen – nicht wie bisher Zeitrichtwerte – erleichtert die Ausbildungsplanung. Bei der neuen Form mit Zeitrahmenvorgaben werden im Ausbildungsrahmenplan, der zu jeder Ausbildungsordnung gehört, die Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung getrennt. In der Anleitung zur zeitlichen Gliederung wird für jede Berufsbildposition oder Teilposition der ersten Gliederungsstufe ein Zeitrahmen vorgegeben, der zwischen 2 und 6 Monaten liegt und in dem die dort zugeordneten Fertigkeiten und Kenntnisse schwerpunktmäßig vermittelt werden müssen. Die Anleitung kann durch weitere Hinweise zeitlicher Art ergänzt werden, die zum Beispiel die „Fortführung“, „Anwendung und Vertiefung bereits vermittelter Inhalte“, „die Schwerpunktsetzung“ und die Kombination einzelner Positionen zum Inhalt haben.

## VI. Ausbildungsplan

Die Bestimmungen der neuen Ausbildungsverordnung sehen verbindlich vor, dass die ausbildende Zahnärztin oder der ausbildende Zahnarzt auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes einen Ausbildungsplan zu erstellen hat.

Durch den Ausbildungsplan sollen die im Berufsfeld und Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse auf die konkrete Situation in der Praxis inhaltlich und zeitlich umgesetzt werden.

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat unter Berücksichtigung der Neuerungen im Ausbildungsrahmenplan einen den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Ausbildungsplan konzipiert, auf dessen Grundlage, unter Berücksichtigung organisatorischer, personeller und struktureller Gegebenheiten der Praxis, die Ausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich zu gliedern ist.

Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsplanes bestätigt die resp. der Ausbildende, dass der dort genannte Zeitrahmen zur Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung akzeptiert wird.

## VII. Berichtsheft - Ausbildungsnachweis

Das Ausbildungsnachweisheft (Berichtsheft) ist eine Informationshilfe zur Kennzeichnung des tatsächlichen Standes des Ausbildungsablaufes und erfüllt darüber hinaus eine Überprüfungsfunktion für die an der Ausbildung beteiligten Instanzen (Ausbilder(in), Kammer, Prüfungsausschuss). Durch das Berichtsheft soll die Ausbildung in der Praxis überschaubarer sowie der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung nachweisbar gemacht werden.

Die bzw. der Auszubildende hat die Verpflichtung, das Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und der oder dem Ausbildenden regelmäßig (z. B. monatlich) zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen. Gleichzeitig verpflichtet sich die oder der Ausbildende die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gestatten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Diese gegenseitigen Pflichtenstellungen sind zugleich inhaltlicher Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages für Zahnmedizinische Fachangestellte.

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat auf der Grundlage des Ausbildungsplanes – so stimmen die Numerierungen im Ausbildungsplan und Berichtsheft überein – das neue Berichtsheft erarbeitet;. Durch die Ergänzung des Datums der „Vermittlung“ sowie die Unterschrift durch die Ausbildende bzw. den Ausbildenden, ist für beide Vertragsparteien rasch zu erkennen, inwieweit die einzelnen Teilbereiche bereits vermittelt sind.

Auf den beigefügten Zusatzblättern („Ergänzungen zum Ausbildungsnachweis“) können die Auszubildenden in stichwortartiger, einfacher und knapper Form Eintragungen vornehmen und so dokumentieren, was sie gelernt haben.

Auch aus rechtlicher Sicht ist die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes von Bedeutung als ein Zulassungskriterium für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

## VIII. Zwischenprüfung

Nach den Bestimmungen der neuen Ausbildungsverordnung soll die vom Berufsbildungsgesetz (§ 48 BBiG) geforderte Zwischenprüfung vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres stattfinden. Die Zwischenprüfung dient der Feststellung des gegenwärtigen Ausbildungsstandes, so dass ggf. noch korrigierend resp. ergänzend und fördernd auf die weitere berufliche Ausbildung eingewirkt werden kann.

In der rechtlichen Konsequenz hat das Ergebnis der Zwischenprüfung keine Auswirkungen auf die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses. Das Ergebnis der Zwischenprüfung geht wertungsmäßig auch nicht in die Abschlussprüfung ein, allerdings ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung zwingend und Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Inhaltlich sollen in den Ablauf der Zwischenprüfung handlungsbezogene, praxisorientierte Aufgaben und Fälle eingebunden werden.

Struktur und Inhalt der Zwischenprüfung			
Zeitpunkt	Inhalt	Dauer	Form
Vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführen von Hygienemaßnahmen</li> <li>2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen</li> <li>3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen</li> <li>4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen</li> </ol>	120 Minuten als Höchstzeit	Schriftlich unter stärkerer Einbindung von handlungs- und arbeitsprozessorientierten Prüfungsaufgaben

## IX. Abschlussprüfung

Die Regelung der Prüfungsinhalte durch die neue Ausbildungsverordnung hebt die bisherigen Trennungslinien von Fertigungs- und Kenntnisprüfung weitgehend auf und definiert die Aspekte als sog. Qualifikationen. Als Eckpunkt für diese Qualitätserfordernisse gilt die Aussage in der Ausbildungsverordnung, wonach alle Lerninhalte „unter Einbeziehung des selbständigen Planes, Durchführens und Kontrollierens“ zu vermitteln und diese Befähigungen auch in Prüfungen nachzuweisen sind.

Die Schnittmenge dieser Anforderungen wird durch den Begriff „berufliche Handlungskompetenz“ gebildet und bedeutet die Einbindung von Schlüsselqualifikationen in den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil.

In vier schriftlichen Bereichen (nicht mehr „Prüfungsfächer“) – Behandlungsassistent, Abrechnungswesen, Praxisorganisation und –verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde – und einem praktischen Prüfungsteil werden künftig die Prüflinge nachweisen müssen, dass sie die Kompetenzen und Befähigungen besitzen, die späteren Arbeitssituationen entsprechen und die einer unmittelbaren beruflichen Verwertbarkeit unterliegen.

<b>Bereiche ab 1. August 2001 gemäß § 8 Abs. 2 bis 5 Ausbildungsverordnung</b>	
<div style="border: 1px solid black; width: 80%; margin: 0 auto; padding: 5px;">Schriftlich</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-top: 10px;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>Behandlungsassistent 150 Minuten</li> <li>Praxisorganisation und -verwaltung 60 Minuten</li> <li>Abrechnungswesen 90 Minuten</li> <li>Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten</li> </ul> </div>	<div style="border: 1px solid black; width: 80%; margin: 0 auto; padding: 5px;">Praktisch</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-top: 10px;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>Komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten, dokumentieren und in einem Prüfungsgespräch erläutern.</li> <li>Höchstens 60 Minuten davon 30 Minuten für das Prüfungsgespräch</li> </ul> </div>

## **X. Rahmenlehrplan der Berufsschule**

Der Rahmenlehrplan für die Berufsschule löst sich von der bisherigen Fächerorientierung und sieht eine Unterrichtsorganisation nach Lernfeldern vor. In diesen Lernfeldern werden Ziele als Ergebnisse formuliert, die die Auszubildenden erreichen sollen. Im Sinne der Handlungsorientierung werden dabei keine konkreten Tätigkeiten beschrieben, sondern angestrebte Kompetenzen.

Für die Unterrichtsorganisation bedeutet der neue Lehrplan künftig erhebliche Umstellungen. Dies bezieht sich auf die Gesamtorganisation, auf die Organisation der Lernfelder (Lernsituationen) und auf ein verändertes Lehrverhalten.

Im Vordergrund steht dabei die Teambildung und Zusammenarbeit aller Lehrenden (Berufsschullehrer und zahnärztliche Fachlehrer). Durch die Einführung der neuen Lehrpläne ergeben sich zwangsläufig Notwendigkeiten der Zusammenarbeit sowie Abstimmungsbedarf.

Für die Abfolge der Lernfelder gilt die Festlegung auf die einzelnen Ausbildungsjahre als nicht variabel. Innerhalb der Ausbildungsjahre können die Lernfelder jedoch beliebig verschoben bzw. hintereinander oder parallel abgearbeitet werden.

Stuttgart, März 2006  
LZK-Geschäftsstelle